

**Beschluß des Verwaltungsausschusses über die  
Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister**

(in der Fassung vom 20.02.1997)

Der Verwaltungsausschuß hat folgende Befugnisse auf den Bürgermeister delegiert:

1. Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 5 NGO werden die Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis Vergütungsgruppe V b BAT, alle befristeten Einstellungen, Vertretungen bei Mutterschutz, Erziehungsurlaub und sonstigen Beurlaubungen dem Bürgermeister übertragen.  
Alle Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeiterinnen und Arbeitern wird dem Bürgermeister allgemein übertragen.

Über die getroffenen Entscheidungen ist im VA jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres zu berichten.

2. Die Entscheidung über Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 78 NBG;
3. die Entscheidung über den Ersatz von Sachschäden nach § 96 NBG;
4. die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen nach den Verwaltungsvorschriften Nr.1 Abs. 4 zu § 169 NBG;
5. die Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen nach Kann-Vorschriften laut § 174 NBG;
6. Entscheidungen aufgrund der §§ 9 Abs. 5, 11 Abs. 2 und 18 Bundesreisekostengesetz (BRKG);
7. die Entscheidung über die Gewährung von Trennungsgeld nach § 8 Abs. 6 der Trennungsgeldverordnung;
8. die Entscheidung über Widersprüche im eigenen Wirkungskreis nach § 57 Abs. 3 NGO.
9. Die Entscheidung über die Verwendung des Stadtwappens.